



PRESSEMITTEILUNG Nr. 156/24

Luxemburg, den 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-581/22 P | thyssenkrupp / Kommission

Wettbewerb: Der Gerichtshof bestätigt den Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem der geplante Zusammenschluss zwischen thyssenkrupp und Tata Steel untersagt wird

Der Gerichtshof bestätigt somit das Urteil des Gerichts vom 22. Juni 2022

thyssenkrupp, ein deutscher Industriekonzern, und Tata Steel, ein Unternehmen mit Sitz in Indien, sind u. a. in der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen aus Kohlenstoff-Flachstahl und Elektrostahl tätig. Ihre Produktionsstandorte befinden sich in Deutschland bzw. im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden. Die Unternehmen besitzen auch Endbearbeitungswerke in anderen Mitgliedstaaten.

Am 25. September 2018 meldeten die beiden Unternehmen ihr Vorhaben zur Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen nach der Fusionskontrollverordnung¹ bei der Kommission an. Das Vorhaben betraf hauptsächlich metallbeschichtete und laminierte Verpackungsstahl-Erzeugnisse sowie feuerverzinkte Stahlerzeugnisse, die in der Automobilindustrie verwendet werden. Nach einem Austausch mit den in Rede stehenden Unternehmen und der Übersendung von Auskunftsverlangen an eine Reihe von Marktteilnehmern, insbesondere Wettbewerber und Abnehmer, erklärte die Kommission mit Beschluss vom 11. Juni 2019 das Vorhaben für mit dem Binnenmarkt und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unvereinbar.

thyssenkrupp erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses der Kommission. In seinem Urteil vom 22. Juni 2022 wies das Gericht das gesamte Vorbringen des Unternehmens zurück und bestätigte den Beschluss der Kommission².

Daraufhin legte thyssenkrupp gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein. Zur Stützung seines Rechtsmittels machte thyssenkrupp fünf Gründe geltend, die auf mehreren behaupteten Rechtsfehlern beruhten, nämlich u. a. betreffend die Definition des relevanten Produktmarkts und des relevanten räumlichen Marktes, den für die Kommission geltenden Beweisstandard, die Auslegung von Art. 2 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung, die Auslegung der Begriffe „wichtige Wettbewerbskraft“ und „nahe Wettbewerber“, den Herfindahl-Hirschmann-Index sowie die an die Parteien des Zusammenschlusses gerichteten Auskunftsverlangen. Darüber hinaus brachte thyssenkrupp vor, das Gericht habe bestimmte Beweismittel verfälscht.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof das Rechtsmittel in vollem Umfang zurück. Er bestätigt somit das Urteil des Gerichts und den Beschluss der Kommission.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die

Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 139/2004](#) des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“).

² Urteil [T-584/19](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 110/22](#)).